

DI / Motion FDP-Fraktion vom 25. April 2016

KESB und Gemeinden

Antrag der Regierung vom 28. Juni 2016

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu unterbreiten, die den Einbezug der zuständigen Gemeindebehörden sowie die erforderliche Auskunftserteilung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einheitlich regelt, folgende Neuerungen aufnimmt:

- ~~1. Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde, bevor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine konkrete Massnahme, insbesondere eine voraussichtlich kostenintensive Massnahme, anordnet oder sonst einen Entscheid, insbesondere einen Entscheid mit erheblicher Kostenfolge, fällt, welche bzw. welcher die Gemeinde tangiert;~~
- ~~2. Nachträgliche Anhörung der zuständigen Gemeindebehörde, nachdem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine dringliche Massnahme anordnen oder einen dringlichen Entscheid fällen musste, insbesondere eine kostenintensive Massnahme bzw. einen Entscheid mit erheblichen Kostenfolge, welche bzw. welcher die Gemeinde tangiert;~~
- ~~3. Akteneinsicht für die zuständige Gemeindebehörde, soweit diese für die Anhörung gemäss Ziff. 1 und 2 hievorein darauf angewiesen ist.»~~

Begründung:

Der Kantonsrat hatte bereits im Rahmen des Nachtrags zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (22.13.16) einen Auftrag zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen erteilt. Zudem hat die Regierung dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, wie die Verhältnismässigkeit und die Wirksamkeit von Kindesschutzmassnahmen geprüft werden (43.14.05). Die Auswertung der Behördenorganisation ist aufgrund dieser Aufträge in Gang und erfolgt auf das Jahr 2017.

Im Rahmen dieser Vorlage wird auf den stärkeren Einbezug der Gemeinden bei der Anordnung kostenintensiver Massnahmen eingegangen und eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorgeschlagen. Es ist bekannt, dass die Gemeinden bereits heute je nach Region in unterschiedlichem Mass und unterschiedlicher Form von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden bei der Entscheidungsfindung einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund soll aufgrund der Erfahrungen eine einheitliche Regelung geschaffen werden, um diese Unterschiede zu verringern und den Einbezug der Sozialämter der Gemeinden in die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Kanton zu regeln. Dabei ist gleichzeitig die Unabhängigkeit der Aufgabenerfüllung der KESB zu gewährleisten.